

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

04.06.2014

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

12.06.2014

Entscheidung

Wahl von Vertretern in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland und Bestellung je eines Vertreters in den Verwaltungsrat und Beirat der Sparkasse Westmünsterland

Beschlussvorschlag 1:

Der Rat wählt folgende Vertreter und stellvertretende Vertreter in die **Verbandsversammlung** des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland:

Mitglieder

1. Bürgermeister Heinz Öhmann

2. _____

3. _____

Stellvertreter

Dr. Thomas Robers

Beschlussvorschlag 2:

Die in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland gewählten Vertreter werden **angewiesen**, folgendes auf die Stadt Coesfeld entfallende sachkundige Mitglied des **Verwaltungsrates** der Sparkasse Westmünsterland und dessen Stellvertreter der Verbandsversammlung vorzuschlagen und zu wählen.

Sachkundiges Mitglied

Stellvertreter

Beschlussvorschlag 3:

Die in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland gewählten Vertreter werden angewiesen, bei Beschlussfassungen entsprechend den im öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Coesfeld mit der Kreissparkasse Borken getroffenen Regelungen zu stimmen.

Beschlussvorschlag 4:

Es wird beschlossen, Herrn / Frau

als Mitglied des **Beirates** der Sparkasse Westmünsterland zu benennen.

Sachverhalt:

1. Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland:

Durch den am 20.12.2002 vereinbarten öffentlich-rechtlichen Vertrag aus Anlass der Vereinigung der Sparkasse Coesfeld mit der Kreissparkasse Borken ist der Sparkassenzweckverband Westmünsterland gebildet worden. Seine Satzung ist am 01.01.2003 in Kraft getreten.

Gemäß § 4 dieser Satzung entsendet die Stadt Coesfeld für die Wahlzeit vom 01. Juni 2014 – 31 Oktober 2020 drei Vertreter und drei stellvertretende Vertreter in die Verbandsversammlung

Zu den Vertretern muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Stadt Coesfeld gehören (§ 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW).

Gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GfG) müssen die Vertreter Ratsmitglieder oder Dienstkräfte des Verbandsmitgliedes sein. Sie haben bei der Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte ausschließlich die Interessen der Gemeinde zu vertreten, sind an Beschlüsse des Rates gebunden und damit einem Weisungsrecht unterworfen.

§ 5 der Verbandssatzung legt fest, dass der Verbandversammlung nicht angehören dürfen:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft, ab 19.07.2005 Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen,
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

2. Verwaltungsrat der Sparkasse Westmünsterland:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Coesfeld werden nicht vom Rat sondern von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes gewählt.

3. Beirat der Sparkasse Westmünsterland:

Der Rat der Stadt Coesfeld benennt ein Mitglied für den Beirat der Sparkasse Westmünsterland.

Anlagen:

Vorschläge der Fraktionen, soweit sie beim Versand der Vorlage vorgelegen haben.